

Grundsätze für die Vergütungsregelung Vergütungsvereinbarung gemäß § 89 SGB XI

für ambulante Pflegeleistungen und hauswirtschaftliche Versorgung

I. Allgemeine Grundsätze

- Die Entscheidung, welche Hilfen bei den Verrichtungen des täglichen Lebens von dem Pflegedienst erbracht werden sollen, obliegt allein dem pflegebedürftigen Versicherten (nachfolgend Versicherter genannt). Die inhaltliche Gestaltung der Leistungskomplexe gewährleistet, dass sich der Versicherte aus diesem Angebot sein individuelles „Versorgungspaket“ selbst zusammenstellen.
- Die Leistungskomplexe sind so weit konkretisiert, differenziert und gegeneinander abgegrenzt, dass die Bedarfssituation des jeweiligen Versicherten abgedeckt werden kann.
- Die Vergütung ist leistungsgerecht und ermöglicht dem Pflegedienst, seinen Versorgungsauftrag bei wirtschaftlicher Betriebsführung zu erfüllen. Die Leistungsobergrenzen gemäß § 36 Abs. 3 i. V. mit §§ 123 und 124 SGB XI sind zu beachten.
- Die Leistungen des Pflegedienstes müssen wirksam sein und nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot erbracht werden; sie dürfen das Maß des Notwendigen nicht übersteigen. Eine wirtschaftliche Leistungserbringung umfasst insbesondere einen effizienten Personal- und Sachmitteleinsatz. Dies schließt die Ausschöpfung aller pflegefachlichen, wirtschaftlichen und rechtlichen Möglichkeiten ein, die personengleiche Versorgung von Versicherten innerhalb eines Einsatzes zu gewährleisten (auch bei Leistungsansprüchen gegenüber verschiedenen Sozialleistungsträgern sowie den Trägern der Privaten Pflegeversicherung).
- Pflegedienste haben eine orts- und bürgernahe Versorgung unter Vermeidung langer Wege sicherzustellen, um eine wirtschaftliche Versorgung zu gewährleisten.
- Die Differenzierung der Vergütung für Leistungen nach diesem Vertrag nach Kostenträgern durch den Pflegedienst ist unzulässig.
- Zuzahlungen zu den vertraglich vereinbarten Vergütungen darf der Pflegedienst weder fordern noch annehmen.
- Sollten landes-/bundesrechtliche Rahmenbedingungen diese Vergütungsvereinbarung in wesentlichen Bestandteilen tangieren, werden die Vereinbarungspartner unverzüglich zu den dadurch betroffenen Leistungskomplexen in Neuverhandlungen treten.

II. Vergütungssystem

Bestandteile des Vergütungssystems

Bestandteile dieses Vergütungssystems sind die nachfolgend aufgeführten Leistungen:

- Grundpflege (Körperpflege, Ernährung, Mobilität) – Leistungskomplexe 1 bis 11,
- Poolen von Leistungsansprüchen,
- Betreuungsleistungen § 36 Abs. 1 Satz 5 – Leistungskomplex 12,
- Häusliche Betreuung § 124 SGB XI – Leistungskomplex 12 a,
- hauswirtschaftliche Versorgung – Leistungskomplexe 13 bis 20,
- Erstbesuch – Leistungskomplex 21,
- Folgebesuch – Leistungskomplex 22,
- Wegepauschalen,

Andere Leistungen sind nicht vergütungsfähig.

Der Inhalt der jeweiligen Leistung ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung des gültigen Rahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI sowie den Leistungskomplexen selbst.

Poolen von Leistungsansprüchen/Betreuungsleistungen (§ 36 Abs. 1 Satz 5 SGB XI)

Mehrere Leistungsberechtigte können Leistungen der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung gemeinsam abrufen (= Poolen von Leistungsansprüchen). Das Poolen von Leistungen kommt vorrangig für Versicherte in Frage, die in einer Wohngemeinschaft, einem Gebäude oder in der Umgebung, etwa in einer Straße, leben (= Pool-Teilnehmer). Bei den Poolleistungen sind die Pool-Teilnehmer darauf beschränkt, ausschließlich identische Leistungen in Anspruch zu nehmen. Dadurch können Wirtschaftlichkeitsreserven erschlossen werden. Die hierdurch insbesondere entstehenden Zeit- und Kosteneinsparungen sind ausschließlich im Interesse der Pool-Teilnehmer zu nutzen. Die frei werdende Zeit soll vom ambulanten Pflegedienst auch für die Betreuung der Pool-Teilnehmer genutzt werden. Allerdings dürfen Betreuungsleistungen zu Lasten der Pflegeversicherung nur erbracht werden, wenn die Grundpflege und die hauswirtschaftliche Versorgung bei jedem der Pool-Teilnehmer sichergestellt werden.

Unter Betreuungsleistungen sind solche Leistungen zu verstehen, wie sie nach § 45 b Abs. 1 Satz 6 Nr. 3 SGB XI für Personen mit eingeschränkter Alltagskompetenz als „besondere Angebote der allgemeinen Anleitung und Betreuung“ von ambulanten Pflegediensten oder wie sie von Pflegeheimen als „soziale Betreuung“ (§ 43 Abs. 2 SGB XI) erbracht werden.

Betreuungsleistungen können einzelne oder alle Pool-Teilnehmer erhalten. Der Pflegedienst hat das Poolen von Leistungen zu ermöglichen und die Versicherten dahingehend zu beraten, Poolleistungen abzurufen. Hierzu können in den Pflegeverträgen (§ 120 SGB XI) mit den Pool-Teilnehmern konkrete Aussagen getroffen werden.

Leistungen, deren Inanspruchnahme als Poolleistung möglich ist, sind in den nachfolgenden Leistungskomplexen als solche gekennzeichnet. Für das Poolen von Leistungen gelten die gesondert ausgewiesenen Vergütungsentgelte pro Pool-Teilnehmer.

Zeit- und Kosteneinsparungen beim Poolen von Leistungen werden realisiert durch:

1. das System der Wegepauschale und/oder
2. Zeiteinsparungen bei den einzelnen Leistungskomplexen durch Nutzung von Synergieeffekten.

Häusliche Betreuung (§ 124 SGB XI)

Pflegebedürftige der Pflegestufen I bis III sowie Versicherte, die wegen erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz die Voraussetzungen des § 45 a SGB XI erfüllen, haben bis zum Inkrafttreten des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs Anspruch auf häusliche Betreuungsleistungen. Diese Leistungen

stehen neben den zusätzlichen Betreuungsleistungen nach § 45 b SGB XI als Sachleistung zur Verfügung.

Leistungen der häuslichen Betreuung werden neben der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung erbracht. Der Anspruch auf häusliche Betreuung setzt voraus, dass die Grundpflege und die hauswirtschaftliche Versorgung im Einzelfall sichergestellt sind. Darüber informiert der Pflegedienst den Leistungsberechtigten vor Vereinbarung von häuslichen Betreuungsleistungen.

Bestehen Anhaltspunkte, dass die Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung nicht sichergestellt sind, ist der Pflegebedürftige/Betreuer und ggf. die zuständige Pflegekasse zu informieren.

Leistungen der häuslichen Betreuung nach § 124 SGB XI können nicht im Rahmen der Hilfe zur Pflege nach § 61 SGB XII erbracht werden.

Inhalt und Anwendung der Leistungen

Ausgehend von der Ganzheitlichkeit der Pflege sind die einzelnen pflegerischen Tätigkeiten basierend auf § 14 Abs. 4 SGB XI aus den Bereichen Körperpflege, Ernährung, Mobilität und hauswirtschaftliche Versorgung den verschiedenen Leistungskomplexen zugeordnet. Dabei sind solche Verrichtungen zusammengefasst, die nach pflegefachlichen Erkenntnissen in einer Pflegesituation anfallen.

Die Leistungskomplexe bieten die Möglichkeit, auf die individuellen Versorgungsbedürfnisse des Versicherten zu reagieren und der individuellen Pflegesituation weitestgehend gerecht zu werden.

Die Leistungskomplexe sind so gestaltet, dass bei Kombination mehrerer Leistungskomplexe keine Leistungsüberschneidungen und damit keine Doppelabrechnungen entstehen.

Die Pflege wird nach dem jeweils aktuellen Stand pflegewissenschaftlicher Erkenntnisse unter Nutzung der Ressourcen des Versicherten als aktivierende Pflege erbracht. Die zu erbringende Hilfeleistung besteht in der Unterstützung, in der teilweisen oder vollständigen Übernahme der Verrichtungen des täglichen Lebens oder in der Beaufsichtigung und Anleitung des Versicherten oder der Pflegeperson mit dem Ziel der eigenständigen Übernahme dieser Verrichtung durch den Versicherten (§ 14 Abs. 3 SGB XI, Pflegebedürftigkeits-Richtlinien).

Prophylaxen zur Vorbeugung von Sekundärerkrankungen sind selbstverständlicher Bestandteil grundpflegerischer Tätigkeit und im Sinne der aktivierenden Pflege im Rahmen der einzelnen Verrichtungen zu erbringen. Prophylaktische Pflege beginnt mit dem Erkennen von Risikofaktoren und wirkt möglichen Pflegefehlern entgegen. Prophylaxen müssen immer im Zusammenhang mit komplexen Pflegeproblemen gesehen und angewandt werden.

Jeder Leistungskomplex beinhaltet eine Phase der Vor- und Nachbereitung der Pflegehandlung und des Pflegebereiches als Voraussetzung der Durchführbarkeit, weiterhin das Bereitstellen der notwendigen Arbeitsmaterialien sowie deren Entsorgung und ggf. Säuberung des Pflegebereiches nach Verunreinigungen. Diese sind Bestandteil der Pflegehandlung und ebenso wie die Pflegeplanung und Dokumentation der Leistung in den Punktzahlen der Leistungskomplexe enthalten.

Der Versicherte wählt aus den Leistungskomplexen diejenigen aus, die seinem Hilfebedarf entsprechen und von dem Pflegedienst erbracht werden sollen. Der vom Versicherten beauftragte Pflegedienst erstellt für diese **regelmäßig** zu erbringenden Leistungen einen Pflegevertrag mit Kostenübersicht.

Hieraus müssen die Aufwendungen der Pflegekasse und die des Versicherten zu entnehmen sein (siehe Legende zum Leistungskomplex 21, Erstbesuch). Wenn sich im Verlauf des Pflegeprozesses Änderungen des regelmäßigen individuellen Versorgungsbedarfs des Pflegebedürftigen ergeben, ist der Pflegevertrag unverzüglich anzupassen.

Der Pflegedienst erbringt die Leistungen bezogen auf den individuellen Bedarf des Versicherten. Die zu einem Leistungskomplex zusammengefassten Verrichtungen stellen keine abschließende Aufzählung dar.

Jeweils zum 15. und zum Ende des Monats bestätigt der Versicherte bzw. der gesetzlich bestellte Betreuer schriftlich die erbrachten Leistungen auf dem Leistungsnachweis. Dieser Leistungsnachweis bildet nach Ablauf des jeweiligen Monats die Grundlage für die Leistungsabrechnung durch den Pflegedienst.

Vergütung

Die Vergütung der Leistungskomplexe sowie der Wegepauschale erfolgt nach Punktzahlen und Punktwerten.

Die Punktzahlen der Leistungskomplexe sind der Maßstab, der das Verhältnis für den durchschnittlich notwendigen Aufwand bei der Erbringung der einzelnen Leistungskomplexe (einschließlich Vor- und Nachbereitungszeit) sowie das Verhältnis der Leistungskomplexe zueinander darstellt. Der Leistungsaufwand kann in Abhängigkeit von der individuellen Pflegesituation sowie des Aufenthaltsortes des Pflegebedürftigen unterschiedlich sein, er ist jedoch mit der pauschalen durchschnittlichen Bewertung abgedeckt.

Grundsätzlich sind alle im betreffenden Leistungskomplex aufgeführten Verrichtungen zu erbringen.

Die Wegepauschale beinhaltet die mit der Leistungserbringung zusammenhängenden (durchschnittlichen) Aufwendungen für Fahr- bzw. Wegezeit sowie PKW-Unterhaltungskosten und ist nur dann unter Beachtung der nachfolgenden Gliederung abrechnungsfähig, wenn auch tatsächlich Fahr- oder Wegezeiten anfallen.

Mit der Wegepauschale soll die Transparenz des Vergütungssystems erhöht werden. Die ermäßigte und jeweils hälftige Wegepauschale tragen dem Gedanken an eine wirtschaftliche Leistungserbringung Rechnung und enthalten bei effizientem Personal- und Sachmitteleinsatz finanzielle Anreize. Im Gegenzug soll eine unwirtschaftliche Leistungserbringung durch fehlende zusätzliche Abrechnungsfähigkeit von Wegepauschalen ausgeschlossen werden.

Die Wegepauschale gliedert sich in:

1. **Wegepauschale (80 Punkte)**. Diese Wegepauschale ist nur dann abrechnungsfähig, wenn der Versicherte in seinem Haushalt ausschließlich Leistungen nach dieser Vergütungsvereinbarung erhält und tatsächlich Fahrzeiten anfallen. Sie ist nicht abrechnungsfähig, wenn die im Folgenden geregelte Abrechnungsfähigkeit der ermäßigten bzw. hälftigen Wegepauschalen greift.
2. **Ermäßigte Wegepauschale (30 Punkte)**. Diese Wegepauschale ist abrechnungsfähig, wenn der Pflegedienst (nach einer Anfahrt) unmittelbar aufeinander folgend zwei oder mehr Versicherte unter einer Adresse/einem Dach versorgt. Dazu gehören insbesondere Einrichtungen des Betreuten Wohnens, Wohngemeinschaften oder Wohnhäuser, die einen geschlossenen Baukörper darstellen. Bei der Ermittlung der Anzahl der Versicherten ist unerheblich, von welchem Kostenträger der Versicherte Leistungen bezieht.
3. **Hälftige Wegepauschale**, wenn der Versicherte bei einem zeitgleichen Einsatz auch andere Leistungen vom Pflegedienst erhält (§ 37 SGB V). In diesem Fall ist die jeweils zutreffende Wegepauschale nur hälftig abrechenbar. Die Wegepauschalen betragen dann:

40 Punkte (Wegepauschale)

15 Punkte (ermäßigte Wegepauschale)

III. Nicht vergütungsfähige Aufwendungen

Gemäß § 82 Abs. 2 SGB XI dürfen in der Pflegevergütung keine Aufwendungen berücksichtigt werden für:

- Maßnahmen, die dazu bestimmt sind, die für den Betrieb eines Pflegedienstes notwendigen Gebäude und sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegüter herzustellen, anzuschaffen, wiederzubeschaffen, zu ergänzen, instand zu halten oder instand zu setzen, ausgenommen sind zum Verbrauch bestimmte Güter (Verbrauchsgüter), die der Pflegevergütung zuzuordnen sind,
- den Erwerb und die Erschließung von Grundstücken,
- Miete, Pacht, Nutzung oder Mitbenutzung von Grundstücken, Gebäuden oder sonstigen Anlagegütern,
- den Anlauf oder die innerbetriebliche Umstellung von Pflegediensten,
- die Schließung von Pflegediensten oder ihre Umstellung auf andere Aufgaben.

§ 82 Abs. 3 SGB XI bleibt hiervon unberührt.

IV. Betriebskostenzuschüsse

Öffentliche Zuschüsse zu den laufenden Aufwendungen eines Pflegedienstes (Betriebskostenzuschüsse) sind von der Pflegevergütung abzuziehen (§ 82 Abs. 5 SGB XI).

V. Sonstige Leistungen

Soweit der Pflegedienst über die vergütungsfähigen Leistungen hinaus weitere Leistungen anbietet, werden diese nicht von den Kostenträgern vergütet.

Leistungskomplex 1

Kleine Körperpflege

beinhaltet insbesondere:

1. An-/Auskleiden

- Auswahl der Kleidung
- An-/Auskleiden
- An- und Ausziehtraining im Sinne aktivierender Pflege
- An- und Ablegen von Körperersatzstücken (Prothesen)

2. Teilwaschen

- Transfer zur Waschgelegenheit und zurück
- Waschen von Körperbereichen, z. B. des Gesichts, Oberkörpers, Genitalbereiches/Gesäßes
- Hautpflege im gewaschenen Körperbereich
- Prophylaxen
- bei Bedarf Kontaktherstellung zu einem Erbringer spezieller Fußpflegeleistungen

3. Mundpflege und Zahnpflege

- Zähne putzen, Mundhygiene
- Reinigen der Zahnprothese, Hilfe beim Einsetzen und Entfernen
- Lippenpflege

4. Kämmen/Rasieren

- Kämmen und Herrichten der Tagesfrisur (keine Dauerwellen, kein Schneiden und Färben)
- Nass- oder Trockenrasur
- Gesichtspflege
- bei Bedarf Kontaktherstellung zum Friseur

Der Leistungskomplex 1 kann bei einem Einsatz nicht in Verbindung mit den Leistungskomplexen 2 und 4 abgerechnet werden.

Der Leistungskomplex ist bis zu 2-mal täglich abrechenbar.

Versicherte, die das Bett nicht mehr oder nur noch mit Hilfe einer Pflegeperson verlassen können, haben die Möglichkeit, zusätzlich zur "Kleinen Körperpflege" den Leistungskomplex 5 (Hilfe beim Aufsuchen und Verlassen des Bettes) zu wählen.

Punktzahl: 170

Leistungskomplex 2

Große Körperpflege

beinhaltet insbesondere:

1. An-/Auskleiden

- Auswahl der Kleidung
- An-/Auskleiden
- An- und Ausziehtraining im Sinne aktivierender Pflege
- An- und Ablegen von Körperersatzstücken (Prothesen)

2. Waschen (Ganzkörperwaschung), Duschen oder Baden

- Transfer zur Waschgelegenheit und zurück
- Ganzkörperwäsche (ohne Haarewaschen)
- Hautpflege am gesamten Körper
- Fingernägel reinigen, schneiden/feilen
- Prophylaxen
- bei Bedarf Kontaktherstellung zu einem Erbringer spezieller Fußpflegeleistungen

3. Mundpflege und Zahnpflege

- Zähne putzen, Mundhygiene
- Reinigen der Zahnprothese, Hilfe beim Einsetzen und Entfernen
- Lippenpflege

4. Kämmen/Rasieren

- Kämmen und Herrichten der Tagesfrisur (keine Dauerwellen, kein Schneiden und Färben)
- Nass- oder Trockenrasur
- Gesichtspflege
- bei Bedarf Kontaktherstellung zum Friseur

Der Leistungskomplex 2 kann bei einem Einsatz nicht in Verbindung mit den Leistungskomplexen 1 oder 4 abgerechnet werden.

Der Leistungskomplex ist bis zu 2-mal täglich abrechenbar.

Versicherte, die das Bett nicht mehr oder nur noch mit Hilfe einer Pflegeperson verlassen können, haben die Möglichkeit, zusätzlich zur "Großen Körperpflege" den Leistungskomplex 5 (Hilfe beim Aufsuchen und Verlassen des Bettes) zu wählen.

Punktzahl: 360

Leistungskomplex 3

Unterstützung bei Ausscheidungen - Kleine Hilfe

beinhaltet insbesondere:

1. An-/Auskleiden

- Anziehen/Ausziehen einzelner Kleidungsstücke

2. Hilfe/Unterstützung bei Ausscheidungen

- Hilfe beim Aufstehen und Transfer zu den entsprechenden Räumlichkeiten und zurück
- Hilfe bei Blasen- und/oder Darmentleerung
- Unterstützung bei Inkontinenz (z. B. Dauerkatheterpflege, Urinalpflege bzw. -wechsel, Stomapflege)
- Anlegen bzw. Wechseln von Inkontinenzprodukten (Einlagen, Vorlagen, Windelhosen)
- Kontinenztraining
- Hilfe beim Erbrechen

3. Säuberung des Pflegebereiches

- Säuberung des Pflegebereiches von Verunreinigungen durch Ausscheidungen
- Entsorgung der Ausscheidungen

Der Leistungskomplex 3 kann bei einem Einsatz nicht in Verbindung mit Leistungskomplex 4 abgerechnet werden.

Punktzahl: 80

Leistungskomplex 4

Unterstützung bei Ausscheidungen - Erweiterte Hilfe

beinhaltet insbesondere:

1. An-/Auskleiden

- Anziehen/Ausziehen einzelner Kleidungsstücke
- Wechseln der Kleidung

2. Hilfe/Unterstützung bei Ausscheidungen

- Hilfe beim Aufstehen und Transfer zu den entsprechenden Räumlichkeiten und zurück
- Hilfe bei Blasen- und/oder Darmentleerung
- Unterstützung bei Inkontinenz (z. B. Dauerkatheterpflege, Urinalpflege bzw. -wechsel, Stomapflege)
- Anlegen bzw. Wechseln von Inkontinenzprodukten (Einlagen, Vorlagen, Windelhosen)
- Kontinenztraining
- Hilfe beim Erbrechen

3. Säuberung des Pflegebereiches

- Säuberung des Pflegebereiches von Verunreinigungen durch Ausscheidungen
- Entsorgung der Ausscheidungen

4. Waschen

- Waschen des Genitalbereiches/des Gesäßes nach Blasen und/oder Darmentleerung
- Waschen des Gesichtes/der Hände nach Erbrechen
- Hautpflege der gewaschenen Körperteile

Der Leistungskomplex 4 kann bei einem Einsatz nicht in Verbindung mit den Leistungskomplexen 1, 2 und 3 abgerechnet werden.

Punktzahl: 105

Leistungskomplex 5

Hilfe beim Aufsuchen und Verlassen des Bettes

beinhaltet insbesondere:

1. Hilfe beim Aufstehen und Wiederaufsuchen des Bettes und/oder
2. Bett machen/richten und/oder
3. Teilwechselln der Bettwäsche

Punktzahl: 30

Leistungskomplex 6

Lagern/Mobilisierung

1. Lagerung

- Maßnahmen zum körper- und situationsgerechten Liegen und Sitzen
- bei Bettlägerigkeit spezielle Lagerung zur Vorbeugung von Sekundärerkrankungen

und/oder

2. Mobilisierung

alle Maßnahmen zur körperlichen Aktivierung und zur Förderung der Lebensqualität. Hierzu gehören innerhalb der Wohnung insbesondere das Gehen, das Stehen, das Treppensteigen einschließlich das Gleichgewicht halten.

Punktzahl: 80

Leistungskomplex 7

Haarewaschen

beinhaltet insbesondere:

1. Waschen und Trocknen der Haare

- Transfer zur Waschgelegenheit und zurück oder Waschen und Trocknen im/am Bett

2. Kämmen

- Herrichten der Tagesfrisur (keine Dauerwellen, kein Schneiden und Färben)

Der Leistungskomplex 7 kann vom Pflegebedürftigen nicht als Einzelleistung abgerufen werden.

Punktzahl: 120

Leistungskomplex 8

Hilfe bei der Nahrungsaufnahme

beinhaltet insbesondere:

1. mundgerechtes Zubereiten der Nahrung
 - alle Tätigkeiten, die der unmittelbaren Vorbereitung dienen und die Aufnahme der Nahrung ermöglichen
2. Hilfe beim Essen und Trinken
 - Transfer zum Essplatz und zurück
 - Aufrichten im Bett
 - Darreichen der Nahrung
3. Hygiene
 - Händewaschen
 - Mundpflege
 - Säubern/Wechseln der Kleidung
4. Nachbereitung
 - Spülen des Essgeschirrs
 - Trocknen
 - Einräumen

*Der Leistungskomplex 8 ist nicht in Verbindung mit Leistungskomplex 9 abrechenbar. Er ist nicht gesondert abrechenbar, wenn ausschließlich das mundgerechte Zerkleinern der Nahrung erforderlich wird und der Versicherte ansonsten **keine** Hilfe bei der Nahrungsaufnahme benötigt.*

Punktzahl: 180

Punktzahl je Pool-Teilnehmer: 144

Leistungskomplex 9

Sondenkost bei implantierter Magensonde (PEG)

beinhaltet insbesondere:

1. Aufbereitung der Sondenkost
2. sachgerechte Verabreichung der Sondenkost
3. Spülen der Sonde

Der Leistungskomplex 9 ist nicht in Verbindung mit Leistungskomplex 8 abrechenbar.

Punktzahl: 150

Leistungskomplex 10

Hilfestellung beim Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung

beinhaltet insbesondere:

1. An-/Auskleiden

- Auswahl der Kleidung
- An-/Auskleiden im Zusammenhang mit dem Verlassen oder Wiederaufsuchen der Wohnung
- An- und Ablegen von Körperersatzstücken (Prothesen)

2. Hilfestellung beim Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung

- Treppensteigen

Dieser Leistungskomplex ist abrechenbar beim Verlassen und/oder Wiederaufsuchen der Wohnung.

Punktzahl: 80

Leistungskomplex 11

Begleitung bei Aktivitäten

Begleitung bei Aktivitäten

bei denen das persönliche Erscheinen erforderlich und ein Hausbesuch nicht möglich ist (nicht bei Spaziergängen, kulturellen Veranstaltungen)

*Die Vergütung setzt voraus, dass der Versicherte ständig vom Pflegedienst versorgt wird.
Reine Fahrdienste können nicht abgerechnet werden.*

Punktzahl: je 15 Minuten = 150

Punktzahl je Pool-Teilnehmer: je 15 Minuten = 120

Leistungskomplex 12

Betreuungsleistungen gemäß § 36 Abs. 1 Satz 5 SGB XI

Es handelt sich hierbei um Leistungen mit zentralen Inhalten der sozialen Betreuung, der Unterstützung bei der Alltagsbewältigung, der allgemeinen Anleitung oder auch der Tagesstrukturierung. **Betreuungsleistungen sind beispielsweise:**

1. Vorlesen
2. Gespräche
3. Begleitung bei Aktivitäten außerhalb der Wohnung
4. Gesellschaftsspiele
5. Hilfe bei der Gestaltung von Fest- und Feiertagen

Betreuungsleistungen können nur von Poolteilnehmern in Anspruch genommen werden. Der Umfang der Betreuungsleistungen bemisst sich nach den vom jeweiligen Poolteilnehmer im laufenden Kalendermonat erzielten Einsparungen bei den ebenfalls gepoolten Leistungen der Grundpflege bzw. hauswirtschaftlichen Versorgung. Betreuungsleistungen können nicht während/zeitgleich mit Leistungen der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung erbracht und abgerechnet werden. Betreuungsleistungen werden nach der Zeiteinheit „ein bis zehn Minuten“, ggf. auch mehrfach je Versicherten und Einsatz, (additiv) vergütet.

Bei Teilnahme mehrerer Versicherter an der jeweiligen Betreuungsleistung ist der Gesamtzeitumfang der Betreuungsleistung gleichmäßig auf die Teilnehmer an der Betreuungsleistung aufzuteilen. Als Minimalgrenze kann vom Pflegedienst eine Zeiteinheit für jeden Teilnehmer an der Betreuungsleistung abgerechnet werden.

Beispiele:

- 1. Eine Betreuungsleistung im Gesamtumfang von 60 Minuten wird für drei Teilnehmer erbracht. Auf jeden Teilnehmer entfallen zwei abrechnungsfähige Zeiteinheiten.*
- 2. Eine Betreuungsleistung im Gesamtumfang von 90 Minuten wird für sieben Teilnehmer erbracht. Auf jeden Teilnehmer entfallen zwei abrechnungsfähige Zeiteinheiten.*
- 3. Eine Betreuungsleistung im Gesamtumfang von 30 Minuten wird für sechs Teilnehmer erbracht. Auf jeden Teilnehmer entfällt eine abrechnungsfähige Zeiteinheit.*

**Vergütung je Einsatz nach Zeiteinheiten:
Punktzahl jeweils bis zu 10 Minuten: 100**

Leistungskomplex 12 a

Häusliche Betreuung gemäß 124 SGB XI

Pflegebedürftigen der Pflegestufen I bis III sowie Versicherte, die wegen erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz die Voraussetzungen des § 45 a SGB XI erfüllen, haben bis zum Inkrafttreten des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs Anspruch auf häusliche Betreuungsleistungen. Diese Leistungen stehen neben den „zusätzlichen Betreuungsleistungen“ nach § 45 b SGB XI zur Verfügung.

Leistungen der häuslichen Betreuung werden neben der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung erbracht. Die Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung muss im Einzelfall sichergestellt sein.

Leistungen der häuslichen Betreuung umfassen die Unterstützung und sonstige Hilfen im häuslichen Umfeld des Pflegebedürftigen oder seiner Familie und schließen insbesondere Folgendes ein:

Begleitung: Unterstützung von Aktivitäten im häuslichen Umfeld, die dem Zweck der Kommunikation und der Aufrechterhaltung sozialer Kontakte dienen

- Spaziergänge in der näheren Umgebung,
- Ermöglichung des Besuchs von Verwandten und Bekannten,
- Begleitung zum Friedhof.

Beschäftigung: Unterstützung bei der Gestaltung des häuslichen Alltags, insbesondere

- Hilfen zur Entwicklung und Aufrechterhaltung einer Tagesstruktur,
- Hilfen zur Durchführung bedürfnisgerechter Beschäftigungen,
- Hilfen zur Einhaltung eines bedürfnisgerechten Tag-/Nacht-Rhythmus,
- Unterstützung bei Hobby und Spiel,
- Unterstützungsleistungen bei der Regelung von finanziellen und administrativen Angelegenheiten.

Beaufsichtigung: Sonstige Hilfen, bei denen aktives Tun nicht im Vordergrund steht

- Anwesenheit der Betreuungsperson,
- Beobachtung des Pflegebedürftigen zur Vermeidung einer Selbst- und Fremdgefährdung,
- bloße Anwesenheit, um emotionale Sicherheit zu geben.

Häusliche Betreuung kann von mehreren Pflegebedürftigen oder Versicherten mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz auch als gemeinschaftliche häusliche Betreuung im häuslichen Umfeld einer oder eines Beteiligten oder seiner Familie als Sachleistung in Anspruch genommen werden.

Punktzahl: 100

Der Leistungskomplex ist mehrfach in einem Einsatz abrechenbar.

Leistungskomplex 13

Beheizen der Wohnung (Ofenheizung)

beinhaltet insbesondere:

1. Beschaffung des Heizmaterials aus vorhandenem Vorrat und Entsorgung der Verbrennungsrückstände
2. Heizen
der installierten Öfen mit Holz, Kohle und Öl

Punktzahl: 120

Punktzahl je Pool-Teilnehmer: 96

Leistungskomplex 14

Reinigung der Wohnung

beinhaltet:

Reinigen des allgemein üblichen Wohnbereichs des Versicherten (einschließlich Küche und Sanitärbereich)

- Staubwischen
- Fegen
- Wischen
- Trennen und Entsorgen des Abfalls

Der Leistungskomplex kann nicht abgerechnet werden, wenn die Reinigung mit der Vor- und Nachbereitung:

- des Pflegebereichs im Rahmen der Grundpflege und/oder*
- des Arbeitsbereichs im Rahmen der Zubereitung oder des Kochens einer Mahlzeit*

anfällt.

*Für diesen Leistungskomplex sind **insgesamt** innerhalb einer Kalenderwoche maximal 1.200 Punkte, für Poolteilnehmer maximal 960 Punkte abrechenbar.*

Punktzahl: je 15 Minuten = 150

Punktzahl je Pool-Teilnehmer: je 15 Minuten = 120

Leistungskomplex 15

Wechseln und Waschen der Wäsche und Kleidung

beinhaltet insbesondere:

1. Wechseln der Wäsche
 - einschließlich der Bettwäsche
2. Waschen/Pflege/Bügeln der Wäsche und Kleidung
3. Einräumen der Wäsche und Kleidung

Für diesen Leistungskomplex sind innerhalb einer Kalenderwoche maximal 900 Punkte abrechenbar.

Punktzahl: je 15 Minuten = 150

Leistungskomplex 16

Wechseln der Bettwäsche

beinhaltet insbesondere:

Ab- und Beziehen des Bettes.

Der Leistungskomplex 16 ist bei einem Einsatz nicht in Verbindung mit Leistungskomplex 15 abrechenbar und nicht als Einzelleistung abrufbar.

Punktzahl: 50

Leistungskomplex 17

Vorratseinkauf

beinhaltet insbesondere:

1. Erstellen eines Einkaufs- und Speiseplans
2. das Einkaufen von
 - Lebensmitteln
 - sonstigen notwendigen Bedarfsgegenständen der Hygiene und hauswirtschaftlichen Versorgung
3. Unterbringung der eingekauften Gegenstände in der Wohnung/im Vorratsschrank

*Die Leistungskomplexe 17 und 18 können nicht in **einem** Einsatz erbracht werden.*

Punktzahl: 200 (maximal 2-mal wöchentlich)

Punktzahl je Pool-Teilnehmer:160

Leistungskomplex 18

Besorgung

beinhaltet insbesondere:

1. das Einkaufen von einzelnen frischen Lebensmitteln, Besorgung bei Post, Arzt, Apotheke oder Reinigung
2. Unterbringung der eingekauften Gegenstände

*Die Leistungskomplexe 18 und 17 können nicht in **einem** Einsatz erbracht werden.*

Punktzahl: 60 (maximal 3-mal wöchentlich)

Punktzahl je Pool-Teilnehmer: 48

Leistungskomplex 19

Kochen einer Hauptmahlzeit

beinhaltet insbesondere:

Kochen der Mahlzeit einschließlich Vor- und Zubereitung

- sowie mundgerechte Zubereitung der Nahrung
- Spülen des Ess- und Kochgeschirrs einschließlich Trocknen und Einräumen
- Reinigen des Arbeitsbereiches

Die Abrechnung des Leistungskomplexes bei Essen auf Rädern oder beim Aufwärmen von Fertiggerichten ist nicht möglich.

Der Leistungskomplex 19 ist nicht in Verbindung mit Leistungskomplex 20 abrechenbar.

Der Leistungskomplex kann grundsätzlich nur 1-mal täglich abgerechnet werden. Eine darüber hinausgehende Abrechnung muss vom Pflegedienst vorab begründet werden.

Punktzahl: 240

Punktzahl je Pool-Teilnehmer: 192

Leistungskomplex 20

Zubereitung einer sonstigen Mahlzeit

beinhaltet insbesondere:

Zubereitung bzw. Erwärmen von Speisen und/oder Getränken

- mundgerechte Zubereitung
- Spülen des Ess- und Kochgeschirrs einschließlich Trocknen und Einräumen
- Reinigen des Arbeitsbereiches

Der Leistungskomplex 20 ist innerhalb eines Einsatzes nicht in Verbindung mit Leistungskomplex 19 abrechenbar.

Das Aufwärmen und Bereitstellen des „Essens auf Rädern“ oder von Fertiggerichten sowie das Zubereiten von belegten Broten oder kleinen Zwischenmahlzeiten sind Bestandteile dieses Leistungskomplexes.

Punktzahl: 80

Punktzahl je Pool-Teilnehmer: 64

Leistungskomplex 21

Erstbesuch

beinhaltet insbesondere:

1. Anamnese, einschließlich Erhebung pflegerischer Risiken
2. Pflegeplanung
3. Beratung bei der Auswahl der Leistungskomplexe
einschließlich Pflegevertrag mit Kostenübersicht
4. Information über weitere Hilfen
5. Anlegen der Pflegedokumentation

*Der Erstbesuch kann nur abgerechnet werden, wenn der Pflegedienst **erstmalig** mit der Betreuung des Versicherten beauftragt wird und ist als Pauschale für alle mit der Pflegeplanung zusammenhängenden Leistungen zu betrachten.*

Zum Erstbesuch gehört insbesondere die Erhebung einer Anamnese, die familiäre, soziale, biographische, pflegerische, medizinische Aspekte berücksichtigt und auf Besonderheiten eingeht (z. B. gesetzliches Betreuungsverhältnis).

Die dazugehörige Pflegeplanung beinhaltet u. a. das Erkennen von Problemen und Ressourcen, das Festlegen der Pflegeziele, das Planen der einzelnen Maßnahmen, das Anlegen einer Dokumentation mit Durchführungskontrolle.

Beim Erstbesuch ist der regelmäßige individuelle Versorgungsbedarf des Versicherten mit dem Pflegedienst schriftlich abzustimmen. Der Pflegedienst ist verpflichtet, einen Pflegevertrag mit Kostenübersicht über den festgelegten monatlichen Versorgungsumfang zu erstellen.

Punktzahl: 900

Leistungskomplex 22

Folgebesuch

beinhaltet insbesondere:

1. Erhebung pflegerischer Risiken und Beratung
2. Pflegeplanung
3. Auswahl der Leistungen und Anpassung des Pflegevertrages
 - Beratung bei der Auswahl der Leistungskomplexe
 - Beratung zu Poolleistungen und deren Inanspruchnahme
 - Feststellung, dass Grundpflege und Hauswirtschaftliche Versorgung gesichert sind, als Voraussetzung für die Vereinbarung von Betreuungsleistungen.
 - Schriftliche Darstellung der Kosten
 - Anpassung des Pflegevertrages mit transparenter Kostenübersicht

Der Folgebesuch ist nach vorheriger Abstimmung mit dem Pflegebedürftigen/Betreuer abrechenbar bei

1. erheblicher Änderung des Pflegezustandes oder

2. notwendiger Erhebung von Pflegerisiken,

welche in der Regel jeweils eine Änderung des Pflegevertrages notwendig machen.

Punktzahl: 300